



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 28. Juli 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Musikinstrumente am 27. Juli 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 4. September 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 28. Juli 2026

Heimarbeitsausschuss
für Musikinstrumente

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



**Entwurf
einer bindenden Festsetzung über Urlaub
für die mit der Herstellung von Musikinstrumenten
in Heimarbeit Beschäftigten**

§ 1

Geltungsbereich

sachlich: für die Herstellung und Reparatur

- a) von Musikinstrumenten aller Art einschließlich deren Bestandteile,
- b) des Zubehörs, soweit es nicht dem Geltungsbereich eines anderen Heimarbeitsausschusses zugeordnet ist.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Es besteht jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 15 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Urlaubsdauer

(1) Die Urlaubsdauer beträgt 30 Werktage.

(2) Der Urlaub soll in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September gewährt werden. Die Bedürfnisse des Auftraggebers und die Wünsche des Urlaubsberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Auftraggeber darf während des Urlaubs der in Heimarbeit Beschäftigten an diese keine Heimarbeit ausgeben.

§ 4

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 11,37 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses verdienten reinen Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5

Zusätzliches Urlaubsgeld

Es besteht Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3 % des verdienten reinen Arbeitsentgelts im Sinne des § 4.

§ 6

Erstattungsanspruch der Gleichgestellten

Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber einen Erstattungsanspruch für die von ihnen nach den §§ 4 und 5 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 7

Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld soll bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.



§ 8

Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach den §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 9

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. November 1994 (BAnz. 1995 S. 1238) außer Kraft.

München, den 27. Juli 2026

Heimarbeitsausschuss
für Musikinstrumente

Wolfgang Dietz

Andreas Dörfler

Inga Neumann

Josef Schmidtpeter

Konstanze Bernhard
Vorsitzende
